

Statuten

- Art. 1
Name und Sitz
- ¹ Unter dem Namen „Förderung der Bildung und Integration im Oberaargau BIO“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB.
- ² Der Verein hat seinen Sitz in Langenthal.
- Art. 2
Zweck
- Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele. Im Bereich der Erwachsenenbildung bietet der Verein neue, innovative und ergänzende Bildungsangebote für einheimische und ausländische Bevölkerungsgruppen an, die vom bestehenden Angebot der Erwachsenenbildung im Oberaargau nicht angesprochen werden. Der Verein tritt dabei selber als Träger von Bildungsangeboten auf oder unterstützt den Aufbau von entsprechenden Organisationen. Im Bereich der Integration unterstützt der Verein die ausländische Bevölkerung in ihrem Bestreben, sich in unserer Gesellschaft und unserem Arbeitsmarkt langfristig einzugliedern. Zusätzlich fördert der Verein die Sprach- und Kulturvermittlung zwischen der ausländischen Bevölkerung und der Behörde. Dazu gehören auch die Aus- und Weiterbildung und der Erfahrungsaustausch unter den Sprach- und KulturvermittlerInnen. Der Verein strebt den aktiven Gedanken- und Wissensaustausch mit anderen Institutionen an und **leistet** Öffentlichkeitsarbeit.
- Art. 3
Mitglieder
- Mitglieder des Vereins können sein:
- a) Juristische Personen
 - b) Interessenverbände (Wirtschafts- und Berufsverbände, politische Parteien sowie Gewerkschaften)
 - c) Behörden
 - d) natürliche Personen
- welche die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins gut heissen und unterstützen.
- Art. 4
Eintritte, Austritte und Ausschluss
- ¹ Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über eine Aufnahme. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt nach:
- a) schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres
 - b) Auflösung von juristischen Personen
 - c) Tod von natürlichen Personen
- ³ Der Vorstand kann einzelne Mitglieder ausschliessen, wenn diese gegen die Interessen des Vereins handeln oder vertragliche Abmachungen mit dem Verein nicht einhalten.
- Art. 5
Finanzierung
- Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Beiträge aus Mitgliedschaften
 - b) Vergütungen aus erbrachten Dienstleistungen
 - c) Beiträge aus Spenden
 - d) Beiträge der öffentlichen Hand
- Art. 6
Mitgliederbeiträge
- ¹ Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- ² Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins, bezahlen aber während ihrer Amtszeit keinen Mitgliederbeitrag.

- Art. 7
Haftung
- Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Werden Leistungen im Auftrag Dritter erbracht, so haftet der Verein in jedem Falle nur gemäss der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Haftungsvereinbarung.
- Art. 8
Organe
- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) die Kontrollstelle
- Art. 9
Mitglieder-
versammlung
- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe.
- ² Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand kann je nach Erfordernis weitere Versammlungen einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- ³ Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Pflichten:
- a) Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - b) Fällen strategischer Grundsatzentscheide
 - c) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und der Geschäftsleitung
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Auflösung des Vereins
- ⁵ Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Vereinsauflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.
- Art. 10
Vorstand
- ¹ Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern. Neben der Präsidentin / dem Präsidenten und der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten sind noch sieben weitere Vorstandsmitglieder wählbar. Dabei ist auf eine ausgewogene Mischung der Interessen zu achten.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- ³ Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:
- a) Einladung zur und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Organisation und strategische Führung der Geschäftsstelle interunido
 - d) Verantwortung für strategische Jahresplanung, Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht
 - e) Wahl der Geschäftsleitung
 - f) Erlass der Geschäftsreglemente und Richtlinien
 - g) Beschlussfassung über alle nicht budgetierten ausserordentlichen Ausgaben im laufenden Jahr, welche aus eigenen Vereinsmitteln finanziert werden und Fr. 20'000.- übersteigen.
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über alle von den Angestellten vorgelegten Anträge
- Über alle Beschlüsse führt der Vorstand Protokoll
- ⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, bestimmt diejenigen Personen, die

den Verein rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Unterschriftenregelung. Für Vorstandssitzungen können beratende Personen von innerhalb und ausserhalb des Vereins eingeladen werden.

⁵ Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Art. 11
Geschäfts-
leitung

Vom Vorstand wird eine Geschäftsleiterin / ein Geschäftsleiter gewählt. Diese / dieser ist für die laufenden Geschäfte zuständig, plant die kurz- und mittelfristigen Aktivitäten des Vereins und informiert den Vorstand periodisch über den laufenden Betrieb. Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands um. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters sind vom Vorstand in einem Pflichtenheft definiert.

Art. 12
Schluss-
bestimmungen

Soweit in diesen Statuten keine speziellen Bestimmungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Artikel 60 ff des ZGB.

Langenthal, 16. Januar 2014

Im Namen des Vereins



Heidi Fuhrer, Präsidentin

Genehmigung der Statuten und seiner Änderungen anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 7.8.2001, 19.12.2002, 15.2.2006, 26.6.2013 und 21.6.2017